



Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer über die Ausführung von Bauleistungen

1. Begriffe und Abkürzungen

- 1.1 ZÜRCHER: als Hauptunternehmer und Auftraggeber
- 1.2 NU: Nachunternehmer und Auftragnehmer
- 1.3 Bauleitung: Von ZÜRCHER eingesetzter Bauleiter
- 1.4 Bauführer: Der verantwortliche Vertreter des NU auf der Baustelle
- 1.5 AVB NU: Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer
- 1.6 LV: Leistungsverzeichnis

2. Ausschreibungsbedingungen und Vertragsgrundlagen

- 2.1 Die Beteiligung an dieser Ausschreibung erfolgt kostenlos und ist ohne Verpflichtung für ZÜRCHER. ZÜRCHER behält sich die Vergabe nach eigenem Ermessen vor.
- 2.2 Als Grundlage für die Ausschreibung und bei Vergabe der Arbeiten an NU gelten der Reihe nach folgende Bedingungen:
 - 2.2.1 Das Auftragschreiben mit Werkvertrag.
 - 2.2.2 Das Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen.
 - 2.2.3 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (AVB NU).
 - 2.2.4 VOB, Teil B und C und die einschlägigen DIN-Normen, alle in jeweils neuester Fassung.
 - 2.2.5 Ausführungspläne des Architekten bzw. von ZÜRCHER.
 - 2.2.6 Die baurechtlichen, berufsgenossenschaftlichen und technischen Bestimmungen, jeweils in neuester Fassung.
 - 2.2.7 Die baurechtlichen, berufsgenossenschaftlichen und technischen Bestimmungen, jeweils in neuester Fassung.

- 2.3 Das Angebot ist vollständig auszufüllen. Die im LV angebotenen Einheitspreise sind (wenn gewünscht) getrennt nach Material- und Lohnkosten anzugeben. Änderungen des Ausschreibungstextes sind nicht zulässig. Unklarheiten sind vor Angebotsabgabe mit ZÜRCHER zu klären. Alternativ-Vorschläge für die einzelnen Positionen können gesondert beigefügt werden und sind als solche besonders herauszustellen.
- 2.4 Der NU hat sich vor Angebotsabgabe durch Einsichtnahme in die Pläne und sonstigen Ausschreibungsunterlagen, durch Besichtigung und Information über die Beschaffenheit der Baustelle - hier insbesondere des Zustandes der Straßen, der Geländeoberflächen, des Baugrundes, der Vorfluter und Grundwasserverhältnisse, der Baulichkeiten im Baubereich usw. - ein genaues Bild über die Art und den Umfang der ausgeschriebenen Leistungen zu verschaffen. Alle evtl. Erschwernisse, die sich auf seine Arbeitsausführung auswirken können, sind im Angebotspreis zu berücksichtigen, auch wenn im LV kein besonderer Hinweis gegeben ist. Fehlen im Ausschreibungstext ausführliche Beschreibungen, die offensichtlich zur Ausschreibung oder fachgemäßen, funktionsgerechten Ausführung gehören oder gemäß den Plänen zur Ausführung gelangen sollen, so kann sich der NU nach Angebotsabgabe weder entlasten noch Ansprüche erheben. Der NU erklärt ausdrücklich, dass er die zugehörigen Leistungsverzeichnisse und sonstigen Ausschreibungsunterlagen auf ihre Vollständigkeit geprüft hat und keine zusätzlichen Preisvereinbarungen zur schlüsselfertigen oder sonstigen gewünschten funktionsgerechten Herstellung seiner Arbeiten notwendig sind
- 2.5 Sollte der Bauherr aus irgendeinem Grunde Teile des Auftrages oder den Gesamtauftrag ZÜRCHER gegenüber zurücknehmen, so kann ZÜRCHER den mit dem NU abgeschlossenen Werkvertrag ohne Einhaltung einer Frist aufkündigen. In diesem Falle steht NU nur ein Anspruch auf Zahlung seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistung nach Vertragspreisen zu.



2.6 Die Einheitspreise des Angebots oder die festgelegte Pauschalsumme sind Festpreise und haben alles zu enthalten, was für eine funktionsgemäße Gesamtleistung einschließlich aller Nebenleistungen erforderlich ist. Sie gelten für die komplette Bauleistung, d. h. für Herstellung, Lieferung, Transport bis zur Verwendungsstelle sowie Einbau ohne bauseitige Hilfe. Die Angebots- bzw. Pauschalpreise erfahren auch bei vom NU nicht verschuldeten Terminverschiebungen und Arbeitsunterbrechungen keine Erhöhung bis zum Ende der gesamten Ausführung des Bauvorhabens.

3. Ausführungsbedingungen

3.1 Sämtliche Leistungen des NU müssen grundsätzlich dem neuesten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entsprechen. Die technischen Anlagen sind betriebsfertig, d. h. einschließlich der Montage aller Anschlüsse, herzustellen. Der NU hat alle notwendigen und vorgeschriebenen Abnahmen durchführen zu lassen und die hierfür ausgefertigten Urkunden ZÜRCHER auszuhändigen. Zu den Aufgaben der Installationsfirmen als NU gehört es insbesondere auch Anträge bei den Versorgungsunternehmen zu stellen und die dazu erforderlichen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen kostenlos zu liefern.

3.2 Arbeits- und Lagerplätze sind stets aufgeräumt zu halten. Anfallender Bauschutt und Verschmutzungen sind während der Bauarbeiten jeweils sofort nach Beendigung eines Arbeitsganges, spätestens an jedem Wochenende besenrein zu entfernen. Bauschutt ist abzufahren und darf nicht an der Baustelle abgelegt und vergraben werden. Kommt der NU seiner Pflicht zur Beseitigung von Schutt und Verunreinigungen nicht nach, so ist ZÜRCHER berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen ohne weitere Benachrichtigung auf Kosten des NU ausführen zu lassen und die Kosten von der Schlussrechnung abzuziehen. Bei mehreren Beteiligten wird die Kostenverteilung nach einem Umlageschlüssel der Bauleitung vorgenommen. Die Beschaffung der Lager-, Arbeits- oder Aufenthaltsräume ist grundsätzlich Sache des NU. Sollten von ZÜRCHER Lager-, Arbeits- oder Aufenthaltsräume und Zufahrtswege zur Verfügung gestellt werden, so sind diese nach Abschluss der Arbeiten schnellstens zu räumen und in gesäubertem Zustand zurückzugeben. Befolgt NU eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb von 3 Werktagen, so kann ZÜRCHER die Räumung und Säuberung auf Kosten des NU veranlassen.

3.3 Der NU haftet ZÜRCHER für alle Schäden, die im Rahmen seiner Auftragserfüllung an öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken sowie an unter- und oberirdischen Einrichtungen entstehen.

3.4 Sofern Bauwasser- und Baustromanschlüsse von ZÜRCHER bereitgestellt werden, werden die anfallenden Kosten auf die am Bau beteiligten Unternehmer anteilmäßig umgelegt.

3.5 Vor Beginn der Arbeiten müssen alle zur Verwendung gelangenden Materialien, Einbauteile und Konstruktionen durch Muster ZÜRCHER so rechtzeitig ohne Aufforderung zur Genehmigung vorgelegt werden, dass der Baufort-

schritt nicht gefährdet wird. Die Güte der zu verwendenden Materialien hat der NU durch Prüfzeugnisse auf seine Kosten zu belegen. Materialien, die von ZÜRCHER angeliefert werden, hat der NU unverzüglich sorgfältig zu prüfen und hierfür die gleiche Gewährleistung wie für selbst gelieferte Materialien zu übernehmen.

3.6 Sind im Leistungsverzeichnis bestimmte Fabrikate von Werkstoffen oder Bauteilen vorgeschrieben, so darf selbst ein nachweislich gleichwertiges Erzeugnis ohne schriftliche Einwilligung von ZÜRCHER nicht verwendet werden. Bestehen Bedenken gegen die Verwendung von ZÜRCHER vorgeschriebener Fabrikate, so hat dies der NU unverzüglich schriftlich ZÜRCHER mitzuteilen.

3.7 Der NU benennt ZÜRCHER für die Durchführung seiner Arbeiten auf der Baustelle schriftlich einen Bau- oder Kolonnenführer, der zu seiner Vertretung berechtigt ist. Die von ZÜRCHER dem Bau- oder Kolonnenführer gegebenen Anweisungen gelten als dem NU persönlich erteilt. Wenn ZÜRCHER es für notwendig erachtet, hat der NU einen verantwortlichen Bauführer ganztätig während der gesamten Bauzeit für seine Leistungserfüllung an die Baustelle abzustellen. ZÜRCHER kann nach Bedarf Baustellenbesprechungen, an denen der NU teilzunehmen hat, ansetzen. Bei Nichtteilnahme werden die dabei gefassten Beschlüsse dem NU schriftlich mitgeteilt und gelten damit als verbindlich.

3.8 ZÜRCHER und dessen Beauftragte haben das Recht, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen zu überwachen. Der NU kann sich jedoch in keinem Fall darauf berufen nicht oder ungenügend überwacht worden zu sein.

3.9 Die Ausführung muss in ständigem Kontakt mit ZÜRCHER erfolgen. Sollten sich bei der Ausführung Meinungsverschiedenheiten mit anderen am Bau beschäftigten Unternehmen ergeben, so ist die Anordnung von ZÜRCHER maßgebend und bindend.

3.10 Der am Bau tätige NU hat je nach Bautenstand, Jahreszeit und Witterung bis zur Abnahme seiner Arbeiten für ausreichende Lüftung und Austrocknung, für alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutze seiner Leistungen gegen Schäden und Beschädigungen jeglicher Art sowie gegen Witterungs- und äußere Einflüsse kostenlos zu sorgen.

3.11 Werden Zusatzarbeiten auf Anweisung von ZÜRCHER erforderlich, so verpflichtet sich NU, diese Arbeiten im Rahmen der terminlichen Gesamtbauerstellung auszuführen. Bei Nachtragsangeboten und Zusatzarbeiten gilt als Preisgrundlage die Kalkulation des Hauptangebotes. Die Kalkulationsunterlagen sind auf Verlangen ZÜRCHER zur Einsicht vorzulegen.



3.12 Die Ausführung von Taglohnarbeiten bedarf vor Beginn der Genehmigung durch ZÜRCHER.

Taglohnarbeiten werden zu folgenden Stundenlohnsätzen verrechnet:

Polier	€ _____	/Std.
Vorarbeiter	€ _____	/Std.
Baufacharbeiter	€ _____	/Std.
Bauwerker/Helfer	€ _____	/Std.
<hr/>		
Kettenbagger einschl. Bed.	m ³ _____ € _____	/Std.
Radbagger einschl. Bed.	m ³ _____ € _____	/Std.
Kompressor einschl. Abbauhammer o. Bed.	m ³ _____ € _____	/Std.
Flächenrüttler AT2000 o. gleichw. o. Bed.	€ _____	/Std.
<hr/>		
LKW 2-Achser mit Bed.	€ _____	/Std.
LKW 3-Achser mit Bed.	€ _____	/Std.
LKW mit Tieflader mit Bed.	€ _____	/Std.

Vorstehende Taglohnsätze sind Festpreise über die gesamte Bauzeit ohne Mehrwertsteuer.

3.13 Glaubt sich NU in der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung behindert, so hat er dies ZÜRCHER unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er keinen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Zeichnungen, Berechnungsskizzen usw. werden von ZÜRCHER in 2facher Ausfertigung kostenlos zur Verfügung gestellt. Vor Beginn der einzelnen Arbeitsabschnitte sind sämtliche Maße vom NU verantwortlich zu prüfen und Fehler oder Mängel in Verbindung mit der Bauleitung richtig zu stellen.

4.2 Die von Fachfirmen zu erstellenden Ausführungsunterlagen sind ZÜRCHER rechtzeitig vor Beginn der Fertigung vorzulegen. Im Auftragschreiben wird festgelegt, in welcher Form und Anzahl die endgültigen Unterlagen ZÜRCHER kostenlos zu liefern sind. Der NU hat sämtliche erforderlichen Aussparungen, Einbauteile usw. vor Beginn der Rohbauarbeiten bzw. der Fertigung der Montageelemente ZÜRCHER anzugeben und evtl. Einbauteile an der mit ZÜRCHER zu vereinbarten Stelle anzuliefern.

5. Ausführungsfristen und Vertragsstrafen

5.1 Die Arbeiten auf der Baustelle haben in dem im Auftragschreiben angegebenen Zeitraum zu erfolgen. ZÜRCHER behält sich eine ausführungsbedingte Terminverschiebung vor. Die endgültigen Ausführungstermine hat NU

rechtzeitig mit ZÜRCHER abzustimmen. Alle dann festgelegten Termine werden verbindlich. Der NU verpflichtet sich seine Arbeiten im Rahmen des Gesamtbauzeitenplanes auszuführen. Teilleistungen müssen nach Aufforderung entsprechend den Gegebenheiten auf der Baustelle erbracht werden.

5.2 ZÜRCHER behält sich das Recht vor bei mangelhafter Ausführung der Arbeiten, bei schuldhafter Verzögerung der Ausführungsfristen und/oder Nichteinhaltung der Termine und Zwischentermine durch den NU, den Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht. Im Falle der fristlosen Kündigung hat der NU lediglich Anspruch auf Vergütung für die bereits erbrachten Leistungsteile, abzüglich etwa gegebener Minderungsansprüche und anfallender Mehrkosten oder Schäden, die infolge der Kündigung des Auftrages und bei Fortführung der Arbeiten durch eine andere Firma ZÜRCHER entstehen. Weitergehende Ansprüche seitens ZÜRCHER bleiben unberührt.

5.3 Besondere Vergütungen für Arbeits- und Montageunterbrechungen werden nicht gewährt.

6 Haftung der Vertragsparteien und Verteilung der Gefahr

6.1 Der NU hat seine Arbeiten eigenverantwortlich auszuführen. Bei eingetretenen Schadensfällen ist ZÜRCHER in jedem Falle von Haftungsansprüchen Dritter durch den NU freizustellen.

6.2 Für Entwendung und Diebstahl - auch wenn ZÜRCHER Räume zur Verfügung gestellt hat - kommt ZÜRCHER nicht auf. Offene Feuerstellen oder Kohleöfen dürfen nicht aufgestellt werden. Für den NU eingelagertes Material, für Geräte usw. - auch wenn von ZÜRCHER für die Lagerung Räume zur Verfügung gestellt werden - übernimmt ZÜRCHER keinerlei Haftung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Das gleiche gilt auch für eingebautes Material und für eingebaute Bauteile und Geräte.

6.3 Werden durch NU oder durch seine Erfüllungsgehilfen ausgeführte Arbeiten dritter Firmen, Leistungen ZÜRCHER oder das Eigentum des Bauherrn beschädigt, so ist der entstandene Schaden zu ersetzen. Muss den Umständen nach angenommen werden, dass ein Schaden auf mehrere NU zurückzuführen ist und lässt sich nicht mit Sicherheit bzw. nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand feststellen, welcher NU verantwortlich ist, so kann ZÜRCHER von jedem NU den seinem Leistungsanteil entsprechenden Teil des Schadens zurückerstattet verlangen. Die zur Beseitigung des Schadens anfallenden Kosten werden von der Schlussrechnung abgezogen. ZÜRCHER ist auch berechtigt die Schäden durch Fremdfirmen auf Kosten des ersatzpflichtigen NU beheben zu lassen.

6.4 ZÜRCHER übernimmt als Auftraggeber und Hauptunternehmer nicht die Pflichten eines Bauleiters im Sinne der LBO. Den verantwortlichen Fachbauleiter hat der NU selbst zu stellen.



7. Aufmaß und Abrechnung

- 7.1 Die Abrechnungen erfolgen nach den Vertragspreisen mit gleichzeitiger Vorlage einer prüffähigen Massenaufstellung, die - soweit erforderlich - nach Fertigstellung der Arbeiten gemeinsam von einem Vertreter ZÜRCHER und des NU aufgestellt wird. Bei Pauschalverträgen kann auf das Aufmaß verzichtet werden.
- 7.2 Abschlagsrechnungen sind in 3facher, die Schlussrechnung in 4facher Fertigung einzureichen. Abschlagsrechnungen sind eine prüffähige Leistungsaufnahme beizufügen, die den Gesamleistungsstand zum Rechnungsdatum aufweist.
- 7.3 Der NU ist verpflichtet alle erforderlichen Revisionsunterlagen, Abnahmebescheinigungen und Prüfzeugnisse kostenlos beizubringen und spätestens mit der Einreichung der Schlussrechnung in den von ZÜRCHER gewünschten Fertigungen an ZÜRCHER auszuhändigen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Schlusszahlung erfolgt nach endgültiger Abnahme des mängelfreien, schlüsselfertigen Bauwerkes durch den Bauherrn bzw. die Behörde innerhalb von 4 Wochen und nach Anerkennung der Rechnung durch ZÜRCHER. Wird bei Fälligkeit der Schlusszahlung festgestellt, dass Leistungsmängel vorhanden sind, so erfolgt die Schlusszahlung erst nach vollständiger Behebung der beanstandeten Mängel. Mit der Einreichung der Schlussrechnung erklärt NU, dass er keine weiteren Forderungen aus diesem Werkvertrag gegenüber ZÜRCHER hat.
- 8.2 Alle Zahlungszusagen setzen voraus, dass der Bauherr seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ZÜRCHER nachgekommen ist.
- 8.3 Werden nachträglich Rechenfehler in der Abrechnung oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung durch ZÜRCHER, eine Prüfstelle oder durch eine Rechnungsprüfbehörde festgestellt, so ist NU verpflichtet, die Überzahlung unverzüglich zurückzuerstatten.

9. Abnahme und Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme des mängelfreien, schlüsselfertigen Bauwerkes durch den Bauherrn bzw. die Behörde. Die Gewährleistung und die Mängelhaftung richtet sich nach den Bestimmungen der VOB. Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre und 4 Wochen.
- 9.2 Mängel, die während der Gewährleistungszeit festgestellt werden, werden auch noch 4 Wochen nach Ablauf der Gewährleistungszeit vom NU anerkannt.
- 9.3 Auf Verlangen hat NU bei den Abnahmen eine Fachkraft ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen, die in der Lage ist, Beanstandungen - soweit möglich - sofort zu beheben.

- 9.4 Für die Dauer der Gewährleistungszeit wird ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme einbehalten. Eine Ablösung kann durch Hinterlegung einer von ZÜRCHER textlich vorgeschriebenen, unbefristeten Bürgschaft einer namhaften deutschen Großbank oder Sparkasse, die kostenmäßig zu Lasten des NU geht, erfolgen.

- 9.5 NU verpflichtet sich, sämtliche Mängel an seinen Bauleistungen während der Gewährleistungsfrist unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, ist ZÜRCHER nach fruchtlosem Ablauf einer eingeräumten angemessenen Nachfrist berechtigt, die entstandenen Mängel auf Kosten des NU beheben zu lassen. NU obliegt es, auch nach der Abnahme die Ursache des entstandenen Mangels ZÜRCHER nachzuweisen.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 NU darf kein Material verwenden, an dem Rechte Dritter bestehen.
- 10.2 Die Abtretung von Forderungen des NU gegen ZÜRCHER an Dritte ist ausgeschlossen.
- 10.3 Kann der NU die Arbeiten infolge Liquidation oder Konkurs nicht fertig ausführen, so besteht für ZÜRCHER an den Geräten und Materialien des NU ein Nutzungs- und Verwendungsrecht.
- 10.4 Eine Weitervergabe von Arbeiten des NU an andere Nachunternehmer ist nur mit schriftlicher Genehmigung von ZÜRCHER gestattet.
- 10.5 Wird für die am Bau beteiligten Firmen ein gemeinsames Bauschild erstellt, so wird jeder NU an den Kosten beteiligt. Die Kosten werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 10.6 NU erklärt sich bereit, die von ZÜRCHER im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmenden Sonderleistungen für Dritte (z. B. Eigentumswohnungen-Kaufanwärter) auf deren Rechnungen auszuführen.
- 10.7 NU hat auf Verlangen ZÜRCHER den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu führen. Ebenso hat er auf Verlangen von ZÜRCHER Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft vorzulegen.
- 10.8 NU erklärt, dass er die vorstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer gelesen hat und diese im Falle des Zustandekommens eines Werkvertrages als Vertragsgrundlage anerkennt.
- 10.9 Erfüllungsort ist der Ort der Baustelle des Objektes. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Werkvertrag ist der Ort unseres Geschäftssitzes.